

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE BPU	
AM:	22.06.2017
SVV-BÜRO:	Ki
VERTEILUNG VER...	
AM:	22.06.2017
SVV-BÜRO:	Ki

Stadt
Hennigsdorf



HAUSMITTEILUNG

von : FBLIV, Frau Wiesner

über: BM, Herrn Schulz

an: alle SV, FBL I- III, Büroleitung, Marketing, Pressesprecherin, Presse extern

Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen BPU 22.06.2017

Betreff: Radverkehr – Abstellanlagen

Grund der Anfrage:

Vorhandene sichere und überdachte Abstellanlagen sind zu einem gewissen Anteil von verwaisten Fahrrädern blockiert. Dies ist zum Beispiel an den überdachten Fahrradabstellanlagen am Busbahnhof festzustellen.

Anfrage:

1. Was tut die Stadtverwaltung, um verwaiste Fahrräder und Fahrradteile, die an Abstellanlagen angeschlossen sind zu entfernen?
2. Wie häufig werden die Abstellanlagen kontrolliert und verwaiste Fahrräder entfernt?
3. Wie geht die Stadtverwaltung vor? Werden zunächst Aufkleber angebracht? Wohin werden die Altfahrräder gebracht? Wie können Eigentümer ihre Fahrräder wieder in Besitz nehmen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach erfolgter Prüfung der städtischen Abstellanlagen am Postplatz dürften aus Sicht des Ordnungsamtes derzeit "lediglich" zwei Fahrräder bedenklich sein, wobei eine Gefahr auch hier (noch) nicht vorliegt.

Das Entfernen von Schrottfahrrädern ist nur in ganz seltenen Fällen erlaubt.

Dazu zählen situationsbedingte Beeinträchtigungen oder Belästigungen von Passanten, insbesondere zum Beispiel Rollstuhlfahrer.

Angeschlossene, also gesicherte Fahrräder, belegen eindeutig den sogenannten Eigentumsvorbehalt und auch unabhängig von der wirklichen Funktionstüchtigkeit.

Wenn eine Stadt Fahrräder entfernen lässt, läuft sie Gefahr, dass das als Diebstahl und Sachbeschädigung mit Schadenersatzforderung zu werten ist (§958 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Stadt wird auch künftig ausgeschlachtete Fahrräder, sofern diese eine Gefahr darstellen (Verletzungsgefahr) entfernen und entsorgen.

Zur Vermeidung nachträglicher Forderungen plötzlich auftauchender Eigentümer wird die Stadt allerdings einige Absicherungsmaßnahmen treffen müssen, wie

- rechtzeitige Bekanntgabe der Räumungsaktion u.a. auf der Homepage der Stadt
- Markierung der betroffenen Räder mit eine Banderole/ Markierung und der Aufforderung zum Abholen innerhalb einer bestimmten Frist und dem Hinweis auf die folgende Behandlung als herrenlos und deshalb die Entfernung und Entsorgung durch die Stadt,
- Abgleich der Rahmennummern mit den Diebstahlanzeigen der Polizei
- Nach Fristablauf werden die herrenlosen, noch vorhandenen Räder digital gesichert und entsorgt. Bei herrenlosen Fahrrädern darf auch die Ankettungsvorrichtung gewaltsam geöffnet werden.



Wiesner
Fachbereichsleiter

Hennigsdorf, 21.06.2017

Anlagen



**Keine Grundlage
zur Entsorgung**

(seit langer Zeit
abgestellt, ohne Luft und
ohne Sattel)



**Entsorgung
grenzwertig
(ohne Gefahr)**



Entsorgung auf
Grund
fehlender
Gefahr
grenzwertig